

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Erik Schweickert und
Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP**

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Zuschüsse zum passiven Lärmschutz in der Enztalquerung der A 8

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. An wie vielen Gebäuden (aufgeteilt auf die Anliegerkommunen) im Umfeld der Enztalquerung der A 8 werden laut dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Enztalquerung die Schallgrenzwerte dahingehend überschritten, dass ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen besteht?
2. Welche konkreten passiven Lärmschutzmaßnahmen stehen den genannten Gebäuden laut Planfeststellungsbeschluss und ggf. sonstigen Absprachen zu?
3. Wie ist der Verfahrensablauf zur Gewährung der passiven Lärmschutzmaßnahmen für Eigentümer betroffener Gebäude?
4. Wie groß sind die Kosten für die jeweiligen passiven Lärmschutzmaßnahmen für die Eigentümer (unter Angabe des Zuschusses)?
5. Inwiefern können die Eigentümer betroffener Gebäude bis zum endgültigen Ende des Ausbaus der Enztalquerung einen entsprechenden Zuschuss für passive Lärmschutzmaßnahmen beantragen?
6. Wie sind Schreiben zu bewerten, in denen die Eigentümer betroffener Gebäude seitens des vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit der Abwicklung beauftragten Ingenieurbüros zur Abgabe einer Verzichtserklärung aufgefordert werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein solches Vorgehen zuvor nicht kommuniziert wurde und der Ausbau der Enztalquerung erst in einigen Jahren abgeschlossen wird?
7. Inwiefern ergeben sich beim Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen für passive Lärmschutzmaßnahmen an der A 8 Änderungen durch die Übernahme der Autobahnverwaltung durch die Autobahn GmbH des Bundes?

Eingegangen: 08.09.2020/Ausgegeben: 12.10.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Welche Möglichkeiten bestehen für die Eigentümer betroffener Gebäude, weitere, über die im Planfeststellungsbeschluss genannten hinausgehende, passive Lärmschutzmaßnahmen zu erhalten (unter Angabe möglicher Zuschüsse)?

08. 09. 2020

Dr. Schweickert, Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Laut Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Enztalquerung der Bundesautobahn 8 werden bei vielen Gebäuden die Lärmgrenzwerte dahingehend überschritten, dass diesen passiven Lärmschutzmaßnahmen zustehen. Einigen betroffenen Eigentümern gingen nun jedoch schon jetzt Schreiben des vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit der Abwicklung beauftragten Ingenieurbüros mit der Aufforderung zur Abgabe einer Verzichtserklärung zu, obwohl der Ausbau der Enztalquerung erst in einigen Jahren abgeschlossen wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 Nr. 2-39-A8PF-HEIMS/65 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. An wie vielen Gebäuden (aufgeteilt auf die Anliegerkommunen) im Umfeld der Enztalquerung der A 8 werden laut dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Enztalquerung die Schallgrenzwerte dahingehend überschritten, dass ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen besteht?

Laut dem Planfeststellungsbeschluss sind 192 Gebäude von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) betroffen. Hinzu kommen noch fünf Gebäude, die nachträglich aufgrund einer Umplanung der Brücke über die B10 ermittelt worden sind. Die von den Überschreitungen betroffenen Gebäude liegen in den Gemeinden Niefern (123), Eutingen (70) und Kieselbronn (4).

2. Welche konkreten passiven Lärmschutzmaßnahmen stehen den genannten Gebäuden laut Planfeststellungsbeschluss und ggf. sonstigen Absprachen zu?

In der straßenrechtlichen Fachplanung wird Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach festgelegt. Über konkrete passive Lärmschutzmaßnahmen wird im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden.

Ob und in welchem Umfang im Einzelfall ein Anspruch auf die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen besteht, hängt davon ab, inwieweit bei dem betroffenen Gebäude bereits bauseits das erforderliche Schalldämm-Maß erreicht wird bzw. bei bauaufsichtlich genehmigten Gebäuden ein bestimmtes Schalldämm-Maß bereits vorgeschrieben ist.

3. Wie ist der Verfahrensablauf zur Gewährung der passiven Lärmschutzmaßnahmen für Eigentümer betroffener Gebäude?

Nach Ermittlung der Eigentümerinnen und Eigentümer der anspruchsberechtigten Gebäude werden diese mit einem Schreiben über ihren Anspruch sowie den Verfahrensablauf informiert und gebeten, bei generellem Interesse an der Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an ihren Gebäuden das dem Schreiben beiliegende Antragsformular auszufüllen. Mit allen Eigentümern, die einen Antrag einreichen, werden im Anschluss Ortstermine zur Aufnahme der Umfassungsbauanteile (Größe und Beschaffenheit von Fenstern und Rollladenkästen, Wanddicken) sowie der Raumgrößen und deren Nutzung vereinbart. Im Anschluss an die Ortstermine wird für jedes der Gebäude ein Objektgutachten erstellt, in dem der physikalische Nachweis geführt wird, welcher Innenraumpegel auf Basis der

Beurteilungspegel an der Außenfassade aus der schalltechnischen Untersuchung und der aufgenommenen Umfassungsbauteile in den Räumen vorliegt. Diese werden mit den geltenden Grenzwerten für die Innenraumpegel verglichen. Im Falle einer Überschreitung wird festgestellt, welche Maßnahmen im Einzelnen zu ergreifen wären, um die Überschreitung zu lösen. Die Eigentümer werden dann gebeten mitzuteilen, ob sie die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen wünschen, und aufgefordert, mithilfe eines für sie vorbereiteten Leistungsverzeichnisses Angebote bei mindestens zwei Unternehmen ihrer Wahl für die Durchführung einzuholen. Auf Basis der beiden Vergleichsangebote wird die Vertragssumme ermittelt und ein Vertrag über die zu erstattenden Kosten zwischen dem Eigentümer und der Straßenbauverwaltung geschlossen. Nach Unterzeichnung des Vertrags kann der Eigentümer das Unternehmen seiner Wahl mit der Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen beauftragen. Nach Fertigstellung und Begleichen der Handwerkerrechnung meldet der Eigentümer der Straßenbauverwaltung die Durchführung der Maßnahmen als abgeschlossen. Durch die Straßenbauverwaltung findet dann eine Abnahme der fertiggestellten Maßnahmen sowie eine Rechnungsprüfung statt. Anschließend wird die Erstattungssumme an den Eigentümer/die Eigentümerin ausgezahlt.

4. Wie groß sind die Kosten für die jeweiligen passiven Lärmschutzmaßnahmen für die Eigentümer (unter Angabe des Zuschusses)?

Passive Lärmschutzmaßnahmen werden in jedem Einzelfall nach den Vorgaben der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ermittelt und nach der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes berechnet. Die Kosten der auf Grundlage dieser Vorschriften dimensionierten passiven Lärmschutzmaßnahmen werden vollständig erstattet.

5. Inwiefern können die Eigentümer betroffener Gebäude bis zum endgültigen Ende des Ausbaus der Enztalquerung einen entsprechenden Zuschuss für passive Lärmschutzmaßnahmen beantragen?

Die Beantragung von passiven Lärmschutzmaßnahmen kann bis zum Ende der Baumaßnahme erfolgen.

6. Wie sind Schreiben zu bewerten, in denen die Eigentümer betroffener Gebäude seitens des vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit der Abwicklung beauftragten Ingenieurbüros zur Abgabe einer Verzichtserklärung aufgefordert werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein solches Vorgehen zuvor nicht kommuniziert wurde und der Ausbau der Enztalquerung erst in einigen Jahren abgeschlossen wird?

Vor dem Versenden von einer Verzichtserklärung waren mehrere Erinnerungsschreiben an die Eigentümer verschickt worden. Ein Teil der Eigentümer wurde wiederholt gebeten einen Fragebogen auszufüllen, aus dem hervorgeht, ob sie die ermittelten passiven Lärmschutzmaßnahmen durchführen wollen oder nicht. Ein anderer Teil von den Eigentümern wurde gebeten, mit den vorliegenden Leistungsverzeichnissen Angebote einzuholen. Da innerhalb einer angemessenen Frist der Bitte nicht nachgekommen wurde, sind die Eigentümer letztmalig an die Abgabe erinnert worden, in der Anlage erhielten sie eine Verzichtserklärung. Dieses Prozedere ist üblich und soll lediglich abklären, ob die Eigentümer den Einbau der bereits ermittelten passiven Lärmschutzmaßnahmen durchführen wollen oder ob sie darauf verzichten.

Bereits mit Schreiben vom 30. Juli 2020 hat sich die Bürgerinitiative Leise A8 e. V. in derselben Sache an Frau Regierungspräsidentin Felder gewendet. Mit Antwortschreiben vom 25. August 2020 wurde der Bürgerinitiative mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Anträge auf Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen selbstverständlich auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, sofern der Wunsch der Eigentümer, die Frist für die Abgabe der Angebote zu verlängern, weiterhin besteht.

7. Inwiefern ergeben sich beim Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen für passive Lärmschutzmaßnahmen an der A 8 Änderungen durch die Übernahme der Autobahnverwaltung durch die Autobahn GmbH des Bundes?

Das Projekt wird zum 1. Januar 2021 mit dem bis dahin ausgeführten Bearbeitungsstand an die Autobahn GmbH übergeben. An dem Verfahren zur Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen nach den geltenden rechtlichen Grundlagen sind keine Änderungen zu erwarten.

8. Welche Möglichkeiten bestehen für die Eigentümer betroffener Gebäude, weitere, über die im Planfeststellungsbeschluss genannten hinausgehende, passive Lärmschutzmaßnahmen zu erhalten (unter Angabe möglicher Zuschüsse)?

Weitere über den Planfeststellungsbeschluss hinausreichende Festlegungen zum passiven Lärmschutz sind nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Hermann
Minister für Verkehr